

**Reglement  
über die Pflichten und die  
Entschädigungen der  
Behördenmitglieder  
(Behördenreglement)**

**Ergänzungen betreffend Abgangsentschädigung  
Gemeindepräsidium und Besoldungsnachgenuss,  
gelb hinterlegt**

*Der Grosse Gemeinderat von Muri b. Bern,*

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a* das Pensum und die Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats,
- b* die Besoldung und weitere Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderats,
- c* die Abgangsentschädigung beim Ausscheiden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten aus dem Amt,
- d* weitere Entschädigungen und Leistungen für die Mitglieder des Grossen Gemeinderats sowie der ständigen und nichtständigen Kommissionen.

## **II. Pensum und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats**

### **Art. 2**

Pensum

- <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ein Vollamt aus.
- <sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder des Gemeinderats üben ein Nebenamt aus.

### **Art. 3**

Allgemeine  
Amtspflichten

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats erfüllen ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig.
- <sup>2</sup> Sie berücksichtigen die Interessen der Gemeinde und vermeiden Abhängigkeiten und Interessenkonflikte, die mit einer unbefangenen Amtsführung nicht vereinbar sind.

### **Art. 4**

Register

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register, das für jedes Mitglied des Gemeinderats Auskunft gibt über
  - a* Funktionen, die das Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in anderen Organisationen ausübt,

b anderweitige öffentliche Ämter.

<sup>2</sup> Das Register ist öffentlich.

### **Art. 5**

Anderweitige  
Beschäftigungen  
des Präsidiums

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf dem Grossen Rat des Kantons Bern angehören.

<sup>2</sup> Die Ausübung anderer öffentlicher Ämter oder von Nebenbeschäftigungen mit Erwerbscharakter bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Anderweitige Beschäftigungen im Sinn der Absätze 1 und 2 dürfen die unbefangene Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigen und müssen mit dem Amt zeitlich vereinbar sein.

<sup>4</sup> Die Einkommen aus anderweitigen Beschäftigungen müssen der Gemeinde abgeliefert werden.

### **Art. 6**

Ablieferung von  
Einkünften

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, der Gemeinde Einkünfte aufgrund der Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen abzuliefern.

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Pflicht zur Ablieferung sind Entschädigungen in Form von Auslagenersatz, namentlich für Reisen, Mahlzeiten oder Übernachtungen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, Einkünfte nach Absatz 1 der Gemeinde zu melden und auf Verlangen zu belegen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann beschliessen, dass die abgelieferten Einkünfte den Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Zeit, die sie für die Vertretung aufgewendet haben, zurückerstattet werden.

<sup>5</sup> Beschliesst der Gemeinderat keine Rückerstattung nach Absatz 4, haben die nebenamtlichen Mitglieder Anspruch auf eine nach der Anzahl Sitzungen abgestufte Entschädigung.

### **Art. 7**

Annahme von  
Geschenken

Für die Annahme von Geschenken durch Mitglieder des Gemeinderats im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes gelten sinngemäss die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

### III. Besoldung und weitere Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderats

#### Art. 8

Besoldung für das Gemeindepräsidium

<sup>1</sup> Die Besoldung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten entspricht der Gehaltsklasse 30 mit 40 Gehaltsstufen im ersten Amtsjahr gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Sie erhöht sich nach jedem vollendeten Amtsjahr um vier Gehaltsstufen.

#### Art. 9

Besoldung für die nebenamtlichen Mitglieder

<sup>1</sup> Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf eine Besoldung von 10.5 Prozent des Höchstbetrags der Gehaltsklasse 30 gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hat Anspruch auf einen Zuschlag von 1500 Franken pro Jahr.

#### Art. 10

Ausrichtung bei Verhinderung

Die Ausrichtung der Besoldung bei Krankheit, Unfall, Elternschaft, Adoption oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

#### Art. 11

Zulagen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie haben keinen Anspruch auf weitere Zulagen.

#### Art. 12

Repräsentationsentschädigung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats haben zusätzlich zur Besoldung Anspruch auf eine Repräsentationsentschädigung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt

a für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten 6000 Franken pro Jahr,

<sup>1</sup> Art. 69 PG und Anhang 1 zum PG; Art. 33 PV

<sup>2</sup> Art. 69 PG und Anhang 1 zum PG; Art. 33 PV

b für die weiteren Mitglieder 5800 Franken pro Jahr.

### Art. 13

Abgegoltene  
Leistungen

<sup>1</sup> Mit der Besoldung und der Repräsentationsentschädigung sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes als Ratsmitglied abgegolten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Entschädigungen nach Artikel 14 sowie die Ansprüche auf Sitzungsgeld (Art. 17) und Ersatz besonderer Auslagen (Art. 15).

### Art. 14

Besondere  
Entschädigunge  
n

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann beschliessen, einem nebenamtlichen Mitglied für ausserordentlich aufwändige Aufgaben eine angemessene besondere Entschädigung auszurichten.

<sup>2</sup> Er informiert die Geschäftsprüfungskommission über Beschlüsse nach Absatz 1.

### Art. 15

Besondere  
Auslagen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen aus der Erfüllung ihrer behördlichen Tätigkeit erwachsen, die das übliche Mass übersteigen und nicht durch die Gemeinde oder Dritte übernommen werden.

<sup>2</sup> Die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde über den Auslagenersatz finden sinngemäss Anwendung.

### Art. 16

Berufliche  
Vorsorge

<sup>1</sup> Die Gemeinde versichert die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten bei ihrer Vorsorgeeinrichtung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens nach den Vorgaben des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann durch schriftliche Erklärung auf die Versicherung bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde verzichten, wenn  
a sie oder er den Nachweis einer Versicherung bei einer Vorsorgeeinrichtung nachweist,

---

<sup>3</sup> SR 831.40

b die Arbeitgeberbeiträge an diese Einrichtung nicht höher sind als die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats können sich bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde versichern lassen, wenn die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie für eine anderweitige Erwerbstätigkeit bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind.

#### **Art. 16a**

Fortzahlung der  
Besoldung im  
Todesfall

<sup>1</sup> Verstirbt ein Mitglied des Gemeinderats im Amtes, haben die Familienangehörigen oder Personen, deren Versorgerin oder Versorger die verstorbene Person war, Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung gemäss Artikel 8 oder 9 während einer beschränkten Zeit.

<sup>2</sup> Für die Dauer der Fortzahlung und die weiteren Einzelheiten gelten sinngemäss die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

### **IIIa. Abgangsentschädigung für das Gemeindepräsidium**

#### **Art. 16b**

Einmalige  
Entschädigung

<sup>1</sup> Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss den reglementarischen Bestimmungen der zuständigen Vorsorgeeinrichtung aus dem Amt aus, hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abgangsentschädigung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt einen Zwölftel der zuletzt erzielten Jahresbesoldung gemäss Artikel 8 zuzüglich allfällige Familien- und Betreuungszulagen gemäss Artikel 11 für jedes vollendete Amtsjahr. Sie beträgt mindestens einen Viertel der Jahresbesoldung und höchstens eine ganze Jahresbesoldung zuzüglich allfällige Zulagen.

<sup>3</sup> Kein Anspruch auf die Entschädigung besteht, wenn die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

a im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens des Amtes enthoben worden ist oder

b aus gesundheitlichen Gründen aus dem Amt ausscheidet und Anspruch auf eine volle Invalidenrente der zuständigen Vorsorgeeinrichtung hat.

<sup>4</sup> Bei einem Ausscheiden kurz vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Entschädigung um den Betrag gekürzt, um

den sie den Gesamtbetrag der Abgangsrente gemäss Artikel 16c übersteigt.

#### **Art. 16c**

Abgangsrente

<sup>1</sup> Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident weniger als vier Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter aus, kann sie oder er anstelle einer einmaligen Entschädigung nach Artikel 16b eine jährliche Rente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wählen.

<sup>2</sup> Die Rente beträgt 40 Prozent der zuletzt erzielten Jahresbesoldung zuzüglich allfällige Familien- und Betreuungszulagen. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt und in gleichem Umfang wie der Lohn der Mitarbeitenden der Gemeinde der Teuerung angepasst.

<sup>3</sup> Die Rente wird im Jahr, in dem das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird, pro rata temporis ausgerichtet.

<sup>4</sup> Erzielt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nach dem Ausscheiden ein Erwerbseinkommen, wird die Rente um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 80 Prozent der zuletzt erzielten, gemäss Absatz 2 an die Teuerung angepassten Jahresbesoldung übersteigt.

<sup>5</sup> Als Erwerbseinkommen gilt das steuerrechtlich anrechenbare Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist verpflichtet, solche Einkommen der Gemeinde zu melden.

<sup>6</sup> Versichert die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident die Rente bei der Vorsorgeeinrichtung, muss sie oder er auch die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge übernehmen.

<sup>7</sup> Artikel 16b Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

#### **IV. Weitere Entschädigungen und Leistungen**

##### **Art. 17**

Sitzungsgeld

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats, des Grossen Gemeinderats und der ständigen und nichtständigen Kommissionen mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld

a für jede Sitzung des Gremiums, dem sie angehören,

- b* für jede Sitzung eines Ausschusses oder einer Delegation, die dieses Gremium einsetzt,
- c* für die Teilnahme an Sitzungen eines der genannten Gremien, dem sie selber nicht angehören,
- d* für Besprechungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit im Interesse der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Sitzungsgeld beträgt

- a* 60 Franken für Sitzungen bis zu drei Stunden und
- b* 15 Franken für jede weitere angebrochene oder ganze Stunde.

<sup>3</sup> Mit dem Sitzungsgeld ist die Benützung privater Arbeitsmittel abgegolten.

### **Art. 18**

Weitere  
Entschädigunge  
n

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderats und der Geschäftsprüfungskommission haben Anspruch auf eine Entschädigung von 1000 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission für Abstimmungen und Wahlen hat Anspruch auf eine Entschädigung von 350 Franken für jedes Abstimmungswochenende.

<sup>3</sup> Die weiteren Mitglieder der Kommission für Abstimmungen und Wahlen haben Anspruch

- a* auf eine Entschädigung von 150 Franken für jedes Abstimmungswochenende, für das sie aufgeboten sind,
- b* auf ein Sitzungsgeld nach Artikel 17 für den Urnendienst, der nicht am Abstimmungssonntag geleistet wird.

<sup>4</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten, oder, sofern sie die Sitzung leiten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der weiteren ständigen und nichtständigen Kommissionen haben Anspruch auf eine Entschädigung von 200 Franken für jede Kommissionssitzung.

<sup>5</sup> Die Entschädigungen nach den Absätzen 1-4 werden zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Artikel 17 ausgerichtet. Einem Co-Präsidium wird die Entschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten nur einmal ausbezahlt.

### **Art. 19**

Auszahlung

Die Gemeinde zahlt die Sitzungsgelder und die Entschädigungen nach Artikel 18 jährlich am Ende des Jahres aus.



**Art. 20**

Versicherung

<sup>1</sup> Die Gemeinde versichert die Mitglieder des Gemeinderats gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Schliesst sie für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung ab, schliesst sie die Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderats mit ein.

<sup>3</sup> Für die Übernahme der Prämien für die Versicherungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten sinngemäss die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

**V. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 21**

Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup> Er entscheidet durch Verfügung über Ansprüche oder Verpflichtungen nach diesem Reglement, wenn zwischen der Gemeinde und der betroffenen Person keine Einigung erzielt werden kann.

<sup>3</sup> Für den Erlass, den Inhalt und die Anfechtung von Verfügungen sowie für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>5</sup>.

**Art. 22**

Besitzstand

In Bezug auf die Besoldung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderats ist der Besitzstand gewährleistet.

**Art. 23**

Änderung eines Erlasses

Artikel 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Muri bei Bern vom 21. November 2000 ist aufgehoben.

**Art. 24**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

<sup>4</sup> SR 832.20

<sup>5</sup> BSG 155.21

Muri bei Bern, 23. November 2021

**Grosser Gemeinderat Muri bei Bern**

Die Präsidentin      Die Sekretärin

Patricia Messerli      Karin Pulfer